

Diese Zeitung erscheint
jede Woche Sonnabends.
Preis pro Quartal durch
die Post bezogen 2 M.
Eingetragen in die Post-
zeitungsliste Nr. 6482.

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von U. Brey.
Druck von E. A. H. Meister & Co., beide in Hannover.

Berantwortlicher Redakteur: Sebastian Brüll, Hannover.
Redaktionsschluss: Sonnabend mittag 12 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Nikolaistraße 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluß 3002.

Die kommunistischen Gewerkschaftszerstörer.

Noch auf dem Betriebsrätekongress vom 5. bis 7. Oktober in Berlin hat Richard Müller, der mit seiner selbstständigen Betriebsrätekommunisten, Sitz Berlin, Münzstraße 24, die Arbeitersplitterung überhaupt betreibt, erklärt, er wolle auf keinen Fall die Befreiung der Gewerkschaften. Niemand auf dem Kongress hat ihm das wohl geglaubt. Jetzt ist der schriftliche Beweis erbracht, daß die Leute um Müller nach dem Prinzip Lenins verfahren, indem sie ihr Ziel zu erreichen suchen durch Viertel, durch Verschwiegenheit und durch Verbergen der Wahrheit.

Bekanntlich ist auf den 4. Dezember dieses Jahres der Einigungsparlamenttag der Kommunisten und der Neokommunisten einzuberufen. Drei Tage vorher soll eine Konferenz der in den Gewerkschaften und in den Betriebsräten an hervorragender Stelle tätigen Genossen stattfinden. Zur Vorbereitung dieser Tagung haben die Zerstörer der Gewerkschaften folgendes Rundschreiben herausgegeben:

Rundschreiben der gewerkschaftlichen Kommission.

W. G.

Der Parteitag hat beschlossen, daß drei Tage vor Stattfinden des Einigungs-Parteitages mit den linken U. S. P. D. eine Konferenz der in den Gewerkschaften und in den Betriebsräten an hervorragender Stelle tätigen Genossen stattfinden soll. Auf dieser Konferenz soll Stellung genommen werden

1. zu den Ausgaben der Gewerkschaften.
2. Was haben die Kommunisten in den Gewerkschaften zu tun?
3. Zur Organisierung der kommunistischen Propagandatätigkeit in den Gewerkschaften.

Auf Grund dieses Beschlusses des Parteitages haben wir sofort eine Verständigung mit den linken U. S. P. D. Genossen, die auf diesem Gebiete tätig sind, herbeigeführt und sind zu voller Übereinstimmung über die Abhaltung der beschlossenen Tagung und der dort zu behandelnden Themen gekommen.

Die Konferenz findet voraussichtlich am 30. November und 1. Dezember statt. An der Konferenz sollen teilnehmen:

1. aus jedem Zentralverband der deutschen Gewerkschaften und aus der auf dem Boden der Dritten Internationale stehenden Unionen mindestens je ein Vertreter;
2. aus jedem Bezirk mindestens ein Kommunist und ein Genosse von der linken U. S. P. D. Die Vertreter aus den Zentralverbänden sollen den Kern für zu bildende Reichsräte abgeben. Die Vertreter aus den Bezirken sollen die Zusammenfassung der kommunistischen Propaganda in den Gewerkschaften innerhalb der Bezirkbezirke übernehmen.

Die Bezirkssekretariate müssen sich umgehend nach einem tüchtigen Genosse umschauen, dem man diese Arbeit anvertrauen kann. Dieser Genosse soll delegiert werden. Desgleichen ist zu verfahren bei der Delegation von Genossen, die in den Betriebsräten tätig sind. Für die gewerkschaftliche Tätigkeit werden sich am besten Angestellte der Gewerkschaften eignen, weil diese die meiste Erfahrung und Zeit für diesen Zweck haben. Die Genossen müssen aber absolut zuverlässig sein. Die Adressen der aussersehenen Genossen (es können mehrere sein) sind spätestens bis 20. November an die Gewerkschaftszentrale, Berlin, Münzstr. 24, einzusenden. Die Einladung zu der Konferenz ergeht an die Genossen direkt.

Die Finanzierung der Delegation sollte nach Möglichkeit im Bezirk vorzunommen werden, damit die Zentrale nur im Ausnahmefall zu den Kosten beizutragen braucht.

Umgehend ist in den Bezirken Umschau zu halten nach tüchtigen Genossen, in den einzelnen Orten und in den einzelnen Organisationen, die die Leitung der Fraktion übernehmen. Vor allem müssen alle Adressen der oppositionellen Gewerkschaften gesammelt werden. Diese Adressen sind an die Gewerkschaftszentrale, Berlin, Münzstraße 24, einzusenden, damit wir die oppositionellen Elemente der einzelnen Gewerkschaften über das ganze Reich miteinander in Verbindung bringen können. Lautende wöchentliche Berichte über das, was an oppositioneller Arbeit in den einzelnen Gewerkschaften, in den einzelnen Orten geleistet wird, bitten wir, uns gleichzeitig zu übersenden. Der Offensive, die der Allgemeine Gewerkschaftsbund und die USA gegen die Kommunisten, und vor allen Dingen gegen die kommunistischen Zellen begonnen, ist sofort größte Abwehrkraft unserseits entgegenzusetzen. Das wird nur möglich sein, wenn wir schnell alle zuverlässigen Elemente zu gemeinschaftlicher Arbeit sammeln.

Die Konferenz wird Richtlinien über die Tätigkeit der Kommunisten in den Gewerkschaften ausschreiben und dem Parteitag zur Bestätigung vorlegen, aber bis zu ihrem Zusammentritt muss schon eine Sammlung der revolutionären Genossen stattgefunden haben, damit eine organisatorische Grundlage für eine verlässliche und einheitliche kommunistische Propaganda vorhanden ist.

Zur Erledigung der Zentralarbeiten ist ein gemeinsames Komitee aus drei Kommunisten und drei Linksunabhängigen gebildet worden.

Mit kommunistischem Gruß

Die gewerkschaftliche Kommission der K. P. D. und U. S. P. D.

Die mit U. S. P. D. unterzeichneten Kommissionsmitglieder gehören nicht mehr dieser Partei an, sondern sind Neokommunisten. Es gibt Verbrecher gegen das gemeinsame soziale Recht, aber auch solche gegen die Klassensolidarität des Proletariats. Zu der zuletzt genannten Gattung gehören die Kommunisten. Sie wüten gegen die Einigkeit der Arbeiterschaft und leisten damit der Reaktion und dem Kapitalismus vortreffliche Dienste. Moskau will es. Moskau befiehlt es und unsere deutschen Bolschewisten haben zu gehorchen. Gegen Moskau gibt es keine Auseinandersetzung, kein Widerstand, Moskau distanziert und die deutschen Schafe springen hinter dem russischen Leithammel in den Abgrund. Gegen diesen Wahnsinn muß sich die organisierte Arbeiterschaft, die selbstständig denken gelernt hat, mit allen Mitteln wehren, sonst wird sie in ein endloses Blutbad hineingezogen. 1917 kam die russische Revolution, und noch heute werden die russischen Arbeiter zur Schlachtfabrik geführt. Es ist aber auch kein Ende abzusehen, denn der Bolschewismus lebt vom Siege, wie Huhsman, der Sekretär der soz. Internationale, am 21. November in Berlin sagte. Er führt als bester Kenner der Verhältnisse aus: "Die Genossen in Moskau verkünden neue Prinzipien. Danach soll nicht die Demokratie, sondern die Diktatur herrschen, und sie führen dies Prinzip mit rücksichtslosem Terror durch. Aserbeidschan war eine demokratische Bauernrepublik. Die Bolschewiki haben diese Republik vernichtet und 15 000 Menschen umgebracht. Armenien wurde überfallen und die sozialistische Republik im Bunde mit Kemal Pascha zerstört."

Dann teilt Huhsman mit, daß jetzt die Republik Georgien, wo 90 Prozent der Wähler sozialdemokratisch gestimmt haben, als nächstes Opfer bolschewistischer Blutgier und Brudermordes aussehen ist.

Nur brauchen die Bolschewisten Hilfe, um ihr System weiter aufrechtzuhalten zu können. Zu diesem Zweck soll die starke deutsche Arbeiterbewegung zerstört werden, damit sie dem Unternehmertum gegenüber wehrlos wird. Die deutsche Reaktion sieht dann ein und die Arbeiter sollen, zur Verzweiflung getrieben, den Bolschewisten in die Arme laufen. So spekuliert Moskau. Unsere Kommunisten sollen Zuliefererdienste leisten, und sie sind dazu bereit. Und man muß gestehen: Diese Leute wissen sehr gut den Weg ins Elend und Verderben, aber sie wissen leider keinen mehr heraus.

Zwei Sorten von Kommunisten gibt es: Solche mit Ideen und solche ohne Ideen. Die Zahl der ersten ist recht gering. Sie sind aber Vertreter des historischen Materialismus und wissen, daß der Kommunismus heute noch nicht durchführbar und erst recht mit Gewalt auf die Dauer nicht zu halten ist. Die Zahl der ideenlosen Kommunisten ist größer. Dieser ist mit Vernunftgründen nicht leicht beizukommen, deshalb sind sie auch gefährlich. Unsere Kollegen und Kolleginnen müssen diese Sorte stets im Auge behalten, damit sie in ihrer Zerstörungsmanie den gewerkschaftlichen Organisationen keinen Schaden zufügen können.

Verordnung, betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stilllegungen.

Vom 8. November 1920.

Auf Grund der die wirtschaftliche Demobilisierung betreffenden Beauftragung wird nach Ablaufe des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung, vom 26. April 1919 (Reichsgesetzbl. S. 438) nach Anhörung des vorläufigen Reichswirtschaftsrats folgendes verordnet:

§ 1.

Inhaber oder Leiter von gewerkschaftlichen Betrieben (§ 105b Abs. 1 der Reichsgesetzesordnung) und von Betrieben des Betriebsgewerbes, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt werden, jedoch ausschließlich der Betriebe des Reichs und der Länder, sind verpflichtet, der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Demobilisierungsbehörde Anzeige zu erstatten, bevor sie

1. Betriebsanlagen ganz oder teilweise abbrechen oder bisher zum Betriebe gehörige Sachen in anderer Weise dem Betrieb entziehen, insbesondere veräußern oder betriebsuntangtig machen, sofern hierdurch die gewerkschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens wesentlich verringert wird. Diese Vorschrift findet auf zum Betriebe gehörige Rechte sinngemäße Anwendung;

2. Betriebsanlagen ganz oder teilweise nicht benutzen, sofern hierdurch

a) in Betrieben oder selbständigen Betriebszweigen mit in der Regel weniger als zweihundert Arbeitnehmern zehn Arbeitnehmer,

b) in Betrieben oder selbständigen Betriebszweigen mit in der Regel mindestens zweihundert Arbeitnehmern fünfzig bis hundert, der im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmerzahl, jedenfalls aber wenn mehr als fünfzig Arbeitnehmer

zu Entlassung kommen. Die Anzeigpflicht besteht nicht bei Unterbrechungen und Einschränkungen in der Betriebsführung, die durch die Eigenart des Betriebes bedingt sind.

Die beabsichtigte Maßnahme darf ohne Zustimmung der zuständigen Demobilisierungsbehörde im Falle 1 nicht vor Ablauf von sechs Wochen, im Falle 2 nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der Erstattung der Anzeige getroffen werden. Wird sie nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der im Falle 1 davor Ablaufes und im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb eines Monats nach Ablauf der dort festgesetzten Fristen getroffen, so ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 die Anzeige erneut zu erstatte.

Wird eine Maßnahme der im Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art infolge unvorhersehbare Ereignisse sofort getroffen werden, so ist die Anzeige unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen, nachzuholen.

Unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen nach Erstattung der Anzeige, sind die im betroffenen Betrieb oder selbständigen Betrieb

Anzeigenpreis:
Arbeitsvermittlungs- und
Bahnstellen-Anzeigen, die
3 gehaltene Kolonial-Beile
50 ♂
Geschäftsanzeigen werden
nicht aufgenommen.

teile vorhandenen und die für ihn bestimmten Vorräte an Roh- und Betriebsstoffen, insbesondere Brennstoffen und Halbfabrikaten vollständig und wahrheitsgemäß der zuständigen Demobilisierungsbehörde mitzuteilen.

Als Arbeitnehmer im Sinne dieser Verordnung gelten die Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsrätegesetzes.

§ 2.

Innenhalb der im § 1 Abs. 2 festgesetzten Fristen und im Falle des § 1 Abs. 3 innerhalb von vier Wochen nach Erstattung der Anzeige darf ohne Genehmigung der zuständigen Demobilisierungsbehörde eine die ordnungsmäßige Führung des Betriebs beeinträchtigende Veränderung der Sache oder Rechtsglage nicht vorgenommen werden. Insbesondere darf über die im § 1 Abs. 4 genannten Vorräte nur im Rahmen der ordnungsmäßigen Führung des Betriebs verfügt werden.

§ 3.

Die zuständige Demobilisierungsbehörde hat im Benehmen mit Betriebsleitung und Betriebsvertretung, geeignetenfalls unter Herausziehung von Sachverständigen, insbesondere der zuständigen Fachorganisationen (z. B. wirtschaftliche Selbstverwaltungsbörper, Ausschüsse, Stellen) und der amtlichen Betriebsvertretungen, unverzüglich aufzulösen, welche Umstände die beabsichtigte Maßnahme veranlassen, die Auflösung muss innerhalb der im § 2 genannten Fristen durchgeführt werden. Die Auflösung hat sich auch darauf zu erstreben, welche Maßnahmen zur Behebung wirtschaftlicher Schwierigkeiten des Betriebes angezeigt erscheinen.

Die Landeszentralbehörden und die zuständigen Demobilisierungsbehörden werden ermächtigt, alle Anordnungen zu treffen, die geeignet erscheinen, die ratschläglichen Verhältnisse des Betriebes aufzulösen und Zuüberhandlungen gegen § 2 zu verhindern.

§ 4.

Die zuständige Demobilisierungsbehörde ist ermächtigt,

1. im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 1 die im § 1 Abs. 2 festgesetzte Frist aus zwingenden Gründen um einen Monat und, falls weiterhin zwingende Gründe vorliegen, um weitere zwei Monate zu verlängern. Die Vorschriften der §§ 2, 3 bleiben entsprechend anwendbar;

2. im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die im § 1 Abs. 4 genannten Vorräte, im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 1 auch die vom Abruch oder der Entziehung bedrohten oder betroffenen Gegenstände (Sachen und Rechte) zu beschlagnahmen und zugunsten des Landesstaates zu enteignen. Statt der Enteignung kann die Übertragung der Gegenstände auf eine von der Demobilisierungsbehörde zu bestimmende andere Person ausgeschlossen werden. Die Beschlagnahme darf nur innerhalb der in §§ 2, 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Fristen erfolgen; die Enteignung oder Übertragung muss spätestens binnen 2 Wochen nach Ablauf dieser Fristen erfolgt sein.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß ohne Genehmigung der Demobilisierungsbehörde die Vornahme von Veränderungen an den befreien Gegenständen verboten ist und doch rechtsgerichtliche Verfügungen gegen die freigelegten Gegenstände zu erzielen sind. Den rechtsgerichtlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Falle der Zwangsabholung oder Arrestbefreiung erfolgen. Der von der Beschlagnahme betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände während der Dauer der Beschlagnahme zu vernehmen und pfleglich zu behandeln. Die Beschlagnahme verliert ihre Wirkung mit der Enteignung oder Übertragung oder, falls eine solche nicht stattfindet, mit dem Ablauf der im Abs. 1 Nr. 2 genannten Fristen.

Die Ausübung der im Abs. 1 festgesetzten Verfügungen erfolgt durch Aufstellung eines entsprechenden Beschlusses an den Inhaber oder Leiter des Betriebes. Sobald die Enteignung oder Übertragung oder Anordnung dem Betriebe zugeht, geht das Eigentum an der Sache oder das in zugrunde liegende Recht auf den Landesstaat oder die in der Anordnung bezeichnete Person über. Gegen die Enteignung nach Abs. 1 Nr. 1 kann Einpruch bei der Landeszentralbehörde erhoben werden.

Die Beschlagnahme und Überweisung von Brennstoffen im Sinne der Verordnung vom 24. Februar 1917 (RGBl. S. 167) erfolgt lediglich durch den Reichsstatthalter für die Kohlenverteilung und die von diesem ermächtigten Stellen entsprechend den hierfür geltenden Vorschriften.

Die Enteignung oder Übertragung an eine andere Person nach Abs. 1 Nr. 2 hat gegen angemessen Entschädigung, die den Tagespreis des Tages der Beschlagnahme nicht übersteigen darf, zu erfolgen; entgangener Gewinn ist nicht zu erläuten. Durch die Enteignung oder Übertragung darf die ordnungsmäßige Führung des übrigen Teils des Betriebs nicht beeinträchtigt werden, sofern nach Lage der Sache eine Erführung des Betriebs in Frage kommt. Gegen die Enteignung oder Übertragung an eine andere Person nach Abs. 1 Nr. 2 genannte Fristen erfolgt durch Aufstellung eines entsprechenden Beschlusses an den Inhaber oder Leiter des Betriebes. Sobald die Enteignung oder Übertragung oder Anordnung dem Betriebe zugeht, geht das Eigentum an der Sache oder das in der Anordnung bezeichnete Recht auf den Landesstaat oder die in der Anordnung bezeichnete Person über.

Die Beschlagnahme und Überweisung von Brennstoffen im Sinne der Verordnung vom 9. Dezember 1919 (RGBl. S. 1968) bleiben unberührt.

§ 5.

Ist eine Anzeige entgegen § 1 nicht erstattet, so sind die Verfügungen der Demobilisierungsbehörde aus §§ 3 und 4 an die dort genannten Fristen nicht gebunden.

§ 6.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung, a) wenn die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen auf Anordnung oder mit Zustimmung einer dafür zuständigen Behörde oder mit behördlichen Verfügungen ausgeführten Stelle erfolgen;

b) auf Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2, die lediglich als Mittel in wirtschaftlichen Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern verwendet werden.

§ 7.

Wer den Vorschriften der §§ 1, 2, 4 oder den nach § 3 Abs. 2 ergangenen Anordnungen vorjährig widerspricht, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark und mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit einer dieser Strafen bestraft. Bei Fahrlässigkeit tritt Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark ein.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die Zuwerbung bezieht, eingezogen werden ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8.

Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsarbeitssminister erlassen gemeinsam die erforderlichen Ausführungsanweisungen.

§ 9.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Berlin, den 8. November 1920.

Der Reichswirtschaftsminister.

Dr. Stolz.

Der Reichsarbeitssminister.

Dr. Brauns.

komprimierten Lust Gelegenheit zum Entweichen gegeben wird. Zu diesem Zwecke ist folgendes zu beachten:

1. Der Hahn am Ventilauslaß soll ganz geschlossen sein.
2. Der Schweiß- oder Schneidbrenner soll vom Schlauch ganz abgenommen, und
3. das Reduzierventil selbst soll ein wenig geschlossen, die Hebel-schraube am Ventil also ein wenig eingedreht, statt wie üblich ganz ausgedreht sein.

Auf diese Weise geht zwar etwas Sauerstoff verloren, die Ausbesserung ausgebrannter Ventile kostet aber noch mehr.

Die Anordnung des Sicherheitsventils, wie sie der Schweizerische Azethlenverein in Basel verlangt, derart, daß es nach unten ausbläst, ist sehr richtig. Nur bei dieser Anordnung werden Schäden durch die gelegentlich aus dem Ventil hervortretenden Flammen am besten vermieden.

Beim Original-Welt-System bläst die Stichflamme dem Arbeiter ins Gesicht, beim Dräger-S-Apparat spritzt sie gegen Flasche und Flaschenventil; dadurch werden dem Arbeiter unter Umständen Hände und Arme verbrannt.

Die Manometer sollen derart gestellt sein, daß der Arbeiter beim Drosseln der Ventile neben dem Reduzierventil stehen muß, weil er sonst den Druck nicht ablesen kann. Dann läuft er auch nicht Gefahr, von einer Stichflamme oder von fortgeschleuderten Teilen des Apparates getroffen zu werden.

Zechen-Nebenbetriebe.

Die Ausdehnung der chemischen Industrie im Ruhrgebiet nimmt einen immer größeren Umfang an. Die Betriebsbesitzer haben erkannt, daß durch die Ausbeutung der Kohle für die Unternehmer ein guiter Gewinn erzielt werden kann. Um die Ausbeute der Kohle rationeller zu gestalten, werden in der Nähe der Zechen Kolonien angelegt, an die Kolonien schließen sich große chemische Werke und Raffinerien an.

Die Betriebsbesitzer versuchen es, nicht nur die Kohle, sondern auch die Arbeiter auszunutzen. Die Arbeiterschaft auf den Zügen ist allen Witterungsunterschieden ausgesetzt, dadurch schlechtes sich alterte Krankheiten in den Körper des Arbeiters ein.

Die Brüderarbeiten sind wohl die gefährlichsten Abteilungen auf den Zügen. Hängt ein junger Arbeiter an der Brücke, so kann man schon nach Wochen bemerken, daß seine Gesundheit stark gelitten hat. Durch das Einnehmen der giftigen Dämpfe entstehen Haftgeschwüre, die großen Schmerzen verursachen, die Haut wird spröde und rissig. Wenn andere Brüder sich in der Natur von der Sonne beschönigen lassen, müssen diese Arbeiter den Schatten aufsuchen.

Über trocken werden die Zechen-Nebenarbeiter schlecht bezahlt und schlecht behandelt.

Ein großer Teil der Zechen-Nebenarbeiter hat sich heute dem Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands angeschlossen, weil nur diese Organisation in der Lage ist, ihnen Hilfe und Verstand zu leisten. Darum, Kameraden, die ihr auf den Zechen-Nebenbetrieben beschäftigt und noch unorganisiert seid, folgt unserer Ruf und schließt euch dem Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands an, dann erst werden wir eine Macht bilden und den Unternehmern zeigen, daß wir nicht gewillt sind, uns als Sklaven behandeln zu lassen. Auch wir wollen an der Befreiung der Arbeiterschaft vom kapitalistischen Hoch teilnehmen. L. S.

Papier-Industrie ***

Verbindlichkeitserklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Papier-Erzeugungs-Industrie.

Der zwischen dem Arbeitgeberverband der deutschen Papier-, Zappen-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie in Charlottenburg, dem Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, dem Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter Deutschlands und dem Gewerbeverein deutscher Fabrik- und Handarbeiter (G.-D.) am 22. Juli 1920 abgeschlossene Gesamtarbeitsvertrag zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Papier-, Zappen-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie wird für diesen Berufskreis gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1456) für das Gebiet des Deutschen Reiches für allgemein-verbindlich erklärt. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit dem 1. Juli 1920. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrages vom 4. Juni 1919 außer Kraft.

Der Reichsarbeitsminister.

Im Auftrage: Sizler.

Papier verarbeitende Industrien

Unternehmergevinne in der Tapeten-Industrie.

Bei fast allen Tarifverhandlungen für die Tapeten-Industrie wurde von den Tapetenfabrikanten immer wieder auf die schlechte Geschäftslage der Tapeten-Industrie hingewiesen und alle Einwendungen der Arbeitervertreter, daß auch die Tapetenfabrikanten sehr große Gewinne erzielen, wurden mit nichtsagenden Redensarten abgesetzt.

Die größte Anzahl der Tapetenfabriken befinden sich in Privatbesitz, während nur vier Tapetenfabriken Aktiengesellschaften sind. Von einer derselben, der Tapetenfabrik Blumenthal, wird jetzt der Geschäftsbericht und Jahresabschluß 1919/20 veröffentlicht, dessen Abschluszzahlen genau das Gegenteil von dem beweisen, was uns die Fabrikanten bei jeder Gelegenheit über die Geschäftslage der Tapeten-Industrie gesagt haben.

Bei einem Aktienkapital von 800 000 M. wurde im Geschäftsjahr 1919/20 ein Betriebsergebnis von 3 138 760,79 M. erzielt; allerdings sind von diesem Betriebsergebnis an Kosten die Löhne, Gehälter, Steuern, Zinsen, Versicherungen, Frachten, Sponti und Reparaturen mit 2 504 659,16 M. an Abschreibungen für Immobilien, Maschinen und Werkzeuge, Walzen und Formen und Utensilien 265 393,03 M. abzuziehen, so daß ein Stein-gewinn von 394 429,94 M. verbleibt.

Die Verwendung des Reingewinns ist folgendermaßen vor-gesehen: Reserven 40 000 M., Spezialreserve 50 000 M., Telefonsteuer 800 M., 4 Prozent Dividende 32 000 M., 6 Prozent Superdividende (Übergewinnanteil) 48 000 M., 12 Prozent Dividende für die dividendenlosen Jahre 1914/15, 1915/16 und 1916/17 96 000 M., Rentenfonds 24 590,86 M.

Es werden also an die Aktionäre nicht weniger denn 22 Prozent Dividende in Höhe von 176 000 M. ausgeschüttet, dabei sind die Maschinen und Werkzeuge, Walzen und Formen und das Utensilienkonto bis auf 1 M. abgeschrieben. Der Rentenfonds hatte am Schlusse des Geschäftsjahrs einen Bestand von einer Million Mark. zieht man nun die früheren Geschäftsjahre mit heran, so ergibt sich folgendes Bild: Dividenden 1910/11 bis 1918/19 4, 5, 6, 6, 0, 0, 0, 4, 8 Prozent. Im Geschäft-

jahr 1919/20 aber konnten sogar die Aktionäre noch für die drei dividendenlosen Jahre mit je 4 Prozent Dividende entschädigt werden. Hierbei entsteht die berechtigte Frage, wer die Kriegsteilnehmer, soweit sie sich aus den Angehörigen des Werkes zusammensehen, entschädigt, denn die für die Beamten- und Arbeiterunterstützungskasse von je 25 000 M. ausgeworfenen Summen können im Verhältnis zu den festgelegten Dividenden nicht als Entschädigung gelten. Die Löhne für die Tapetenarbeiter-schaft wurden aber so niedrig gehalten, daß es den Arbeitern kaum möglich war, damit das nackte Leben zu fristen.

Im Bericht des Vorstandes der Aktiengesellschaft kommt aber zum Ausdruck, daß die Bilanz trotz vieler Fabrikationschwierigkeiten, insbesondere Beschaffung von Kohlen und sonstigen Rohmaterialien, Erhöhung von Gehältern und Löhnen zufriedenstellend ist.

Was hier in den nächsten Jahren zum Vorschein kommt, läßt aber auch einen gewissen Schluss auf Rentabilität der übrigen Tapetenfabriken zu. Die Arbeitgeber werden aber bei der nächsten Tarifverhandlung dieselben Klagesieder anstimmen, daß sie eigentlich nur zum Wohl ihrer Arbeiterschaft die Betriebe weiterlaufen lassen, daß sie aber bestimmt Geld zulegen müssen. Dies soll der Arbeiterschaft immer wieder gesagt werden, wie es aber in Wirklichkeit mit dem vermeintlichen Verlust aussieht, darüber geben die oben angeführten Zahlen ein anschauliches Bild. L. Ph.

Ein Veilchen, das im Verborgenen blüht!

Die Maus, die als dummes Tier bekannt, kängt man mit gebrauten Schoarten. Den Menschen aber, das Tier mit Verstand, kängt man mit — Redensarten.

Kühne.
Unter der Führung eines gewissen Björn, der sich während der Kriegszeit vom Hilfsarbeiter bis zum zweckarigen Tapetenarbeiter gewidmet hat, wurde in Berlin eine gewerkschaftliche Rattenfalle, genannt Verein der Berliner Tapetenarbeiter, errichtet. Trotzdem der gewerkschaftliche Stalldub schon seit Monaten besteht, ist er nur in den engsten Kreisen der Berliner Tapetenarbeiter bekannt geworden. Obwohl Björn gebürtig ist, hat er selbst nicht aus seinem Schnellpostnetz hervorgetragen, halten wir es für unsere Pflicht, dieses im Verborgenen blühende gewerkschaftliche Veilchen um seinen Berufsstolz legen im Reiche zu zeigen. Buerki einmal die G. die keiner Mitgliedschaft. Diese reicht gerade aus, daß vier Partien Stal und eine Partei Schafkopf spielen könnten. Vielleicht finden sich noch einige verängerte Kollegen, so daß wenigstens das zweite Bäderabend voll wird.

Der Grund dieser Gründung liegt darin, daß diese Kollegen mit der Lohnpolitik unseres Verbandes nicht zufrieden sind. Damit stehen allerdings diese Berliner Kollegen nicht allein in Deutschland da, sondern fast die gesamte Kollegenschaft Deutschlands, einschließlich der Branchenleitung, ist von den bisherigen Erfolgen recht wenig erhabt. Die Schade daran liegt aber in erster Linie an der mangelnden sozialen Einsicht der Unternehmer und nicht zuletzt auch an einem Teile der Kollegen, die trotz Revolution immer noch schlafen oder sich einbauen, bei dem Unternehmerum mehr zu erreichen und in einem besseren Lichte dazusuchen, wenn sie sich von der übrigen Arbeiterschaft abschließen und mit Sondervereinigungen an die Arbeitgeber herantreten.

Zur letzteren So. gehören Björn und die von ihm verantworteten Kollegen. Deren Hauptanger richtet sich in erster Linie dagegen, daß es das Bestreben der Branchenleitung war, auch für die Hilfsarbeiter und Arbeiternamen menschenwürdige Löhne zu erlangen. Biederholz ist von der Branchenleitung in der Belehrungszeitung und in Verhandlungen darauf hingewiesen worden, daß neben einem angemessenen Lohn der Hilfsarbeiter und der Arbeiternamen felsvorbereitlich auch die Löhne der Spezialarbeiter entsprechend steigen müssen. Ausgerechnet der oben genannte Hilfsarbeiter Björn, der bei einer Betriebsverhandlung mit seinem Unternehmer überhaupt noch nicht einmal mit Bestimmtheit wußte, ob er sich als Hilfsarbeiter oder Drucker betrachten soll, erhebt gegen die Lohnpolitik des Verbandes Einspruch und willt auf seine Vertragskollegen ein, daß diese wieder eine kleine Sonderorganisation gründen und dadurch zur Gefahr für die gesamte Tapetenarbeiterfamilie Berlins werden.

Schwerverständlich mußten die „neuen Schönunionisten“ der Tapetenbranche auch ihre Erfolgssicherheit beweisen. Infolgedessen reichten sie bei dem Arbeitgeberverband ein Bitigewächs ein. Als derzeitige aber erklärte, daß ihn dieser Verein nichts angehe, zogen sich diese Leute, von denen sich Björn bei einer Betriebsverhandlung mit den Verbänden der Tapetenfabrikanten als der größte „Schwinger des Herrn“ entpuppt hat, wieder stillschweigend in ihre gewerkschaftliche Rattenfalle zurück. Nachdem sie bei den Arbeitgebern mit ihrem „Maus-Tanz“ abgeblitzt waren, erfuhren sie sich am einmal, daß ja der Fabrikarbeiterverband noch existiert. Wo heran an diesen mit Forderungen!

Kollege Linde, der ebenfalls diesem gewerkschaftlichen Stalldub angehört, hatte die ehrenvolle Aufgabe übernommen, dem Branchenleiter der Tapetenindustrie im Fabrikarbeiterverband, Kollege Philipp, das Ultimatum zu stellen, daß der Fabrikarbeiterverband keine Lohnforderungen dem Berliner Verein der Tapetenarbeiter zur Annahme zu unterbreiten und daß er dafür zu jagen habe, daß diese Sonderbündler bei den nächsten Verhandlungen als gleichberechtigte Partei mit hinzugezogen würden. Schlußverständlich mußte Kollege Philipp dieses Ultimatum ablehnen. Kollege Philipp erklärte den Herrnklagen und besagte, daß an einer Anerkennung nicht zu denken sei, und daß nach seiner Ansicht ein Teil der Berliner Kollegen bedingt dem Verband den Rücken geküßt habe, um die Partei zu sparen.

Wir haben unseren Kollegen und Kolleginnen im Reiche diese Stützung der neuen Sonderbündler in Berlin gegeben, damit sie daran erkennen mögen, welche Gefahren durch die Arbeitersplittierung auch für die Tapetenarbeiterfamilie heraufziehen kann, wenn sie es Beispiel Schule machen würde. Dabei sind wir fest überzeugt, daß die Tapetenarbeiterfamilie des Reiches, die geschlossene Einigkeit der Arbeiterschaft am Herzen liegt, weil nur dadurch der Erfolg zur Lösung der wichtigen Tage des Tapetenarbeiterberufs verhüten kann, mit uns die Sonderbündelai eines Teiles der Berliner Kollegen vereinigt und gleich ums der Anerkennung ist, daß auch auf die deutsche Tapetenarbeiterfamilie die Worte Edmund Freiligraths noch gelten:

Wer jagt, er pünkt Wayne
Fürs Recht, der halte Stich
Und gebe Gott der Sache
Nicht immer nur sein Soh!
Der Jäger, wo jüng' Garje
Man ernste Speere bring,
Rücksichtig nicht die Lunge,
Mit der die Hirschjäger lädt!

selben eine Leistungszulage zahlen? Auch darauf kannst du wohl kaum rechnen in Abetracht der Tatsache, daß die Arbeiter auf der ganzen Linie den Vohntarij gefürchtet haben. Hinzu kommt noch, daß die Fabrikanten unter sich verbündet haben, außerhalb des Tariffs nichts zu bemühen, trotzdem die festgelegten Löhne als Mindestlohn gelten, und so wird in diesem Jahre das Weihnachtsfest für uns und unsere Kinder ein recht läufiges sein, wenn — nun ja, wenn nicht noch ein Wunder geschieht. Und wenn auch letzter noch nicht wahrscheinlich ist, so will ich dir diese Hoffnung nicht nehmen, denn selbst ein Ertrinkender greift in der Not noch einen Stichthalter. Das Beste ist, daß du weit mehr als bisher zu deiner Organisation stehst, denn nur sie ist es, die dich nicht im Stich läßt. Überhaupt muß mal ein Weg gefunden werden, der den Tapetenarbeiter aus seinem elenden Dasein heraushebt. Gehört er doch zu der am schlechtesten bezahlten Arbeiterschaft; ja, man muß sich schämen, daß man noch für solche Lohn arbeitet. Dem Schreiber dieses sind Fälle bekannt, wo Lute mit dem Entkommen eines Tapetenarbeiters um Armenunterstützung nachgejagt und auch erhalten haben. Daß es so nicht weitergehen kann, versteht sich von selbst, und es gibt kein Wort, das in dieser Sache nicht schon gesprochen worden wäre. Möge darum der Hauptvorstand in Verbindung mit der Lohnkommission unser Weihnachtsmann sein. Er hat dann zwar etwas Verantwortung, aber er kommt, und dann wird es sich zeigen, ob auch unsere Arbeitgeber guten Willens sind, oder ob wir weiter im Schweigen unseres Angesichts Kohlamps schließen sollen. jedenfalls muß unser Weihnachtsmann König mit Koppen machen, schon allein deshalb, damit der häusliche Friede gewahrt bleibt und unsere Frauen nicht auch noch aufzuspielen werden. Auch wäre es wünschenswert, wenn diejenigen Fabrikanten, die sich im Wahlkampf für die Facharbeiter von niemand übertragen lassen, ein gutes Wort im Kreise ihrer Kollegen für uns einlegen wollten. In diesem Sinne wünschen wir dem Weihnachtsmann besten Erfolg.

Karlchen.

Barmen. Am 17. November fand in Barmen eine Versammlung der Tapetenarbeiter von Barmen, Elberfeld und Bowinkel statt, um Stellung zu nehmen zu der Neuauflistung des Vohntarij. Zu dieser Versammlung war Kollege Bielefeld von der Zentrallohnkommission hinzugezogen, um die Forderungen und die Wünsche der Tapetenarbeiter entgegenzunehmen. Kollege Bielefeld entwickelte in zirka einstündigem Vortrage den Verlauf der letzten Vohntarijserenzen mit den Arbeitgebern und ging im Anschluß daran die heutige zur Debatte stehenden neuen Lohnforderungen ein. Die Kollegen folgten mit großer Interesse seinen Ausführungen, waren aber sehr enttäuscht über die jetzt vom Hauptvorstande einzureichenden neuen Lohnsätze. In der hierauf folgenden Diskussion kam dann auch die Unzufriedenheit in sehr schärfen Worten zum Ausdruck, und allgemein war man sich über die Unzufriedenheit im Norden, denn die neuen Sätze würden bei ihrem Inkrafttreten am 1. Januar bereits überholt sein, weil doch die Lebensmittelpreise noch immer eine steigende Tendenz aufweisen und man doch auch daran denken müsse, etwas für Misshandlungen zurückzulegen, was bis heute unmöglich war; besonders bei den verheirateten Kollegen, die nicht wissen, wie sie sich und ihre Kinder belieben sollen. Bis heute noch sei die Tapetenarbeiterfamilie das Stiefkind in allen Branchen, und es müsse unbedingt erreicht werden, daß die neuen Lohnsätze den anderen Industrien angepaßt werden. Sehr bezeichnend sei es, daß die Tapetenarbeiter es nie verstanden haben, Lohnforderungen zu stellen, das sei auch wieder der Fall. Eigentümlich berührte die Belehrungszeitung der Hamburger Kollegen, die gesondert vorgehen wollen, wenn es eine Eingereichte nicht rechts bewilligt wird. Prinzipiell ist an diesem Standpunkt nichts auszusetzen, aber wäre es da nicht richtiger gewesen, man hätte dort höhere Forderungen gestellt? Wird doch jede Forderung von Seiten der Unternehmer als „Höchstforderung“ betrachtet und auch dementsprechend behandelt. Und wenn wir uns begnügen sollten mit dem, was schließlich übrig bleibt, dann sind wir im Januar gerade so arm wie zuvor. Darum kann und wird die Arbeiterschaft vom Wuppertals sich mit dem Ereichten nicht zufrieden geben und stellt sich auf den oben erwähnten Standpunkt, nämlich Anpassung der Lohnsätze an die anderen Industrien. Außerdem verlangt die Versammlung nach wie vor Belehrung in die erste Lohnsätze. Das Material zur diesbezüglichen Belehrung soll der Zentrallohnkommission zugestellt werden. Der vorgerückten Zeit halber müßte die Versammlung abgebrochen werden und sollen die Vertreterleute das noch vorliegende bearbeiten.

Karlchen.

Industrie der Steine und Erdöl

Betriebsunfall oder eigenwirtschaftliches Interesse.

Der Arbeiter Gustav B. in P. verunglückte am 16. April in der Kalkbrennerei dadurch, daß er sich in der Begegnung — statt nach dem etwa 80 bis 90 Meter entfernt liegenden Aufenthaltsraum zu gehen — auf eine Latte des die Kohlenbahn umfriedigenden Geländers lehnte. Als B. bereits auf der Latte lag, setzte sich ein zweiter Arbeiter daneben. Die Latte des Schwergeländers konnte die Last nicht tragen; sie brach entzwei. Infolgedessen stürzte B. auf den etwa 3 bis 4 Meter tiefer liegenden Kohlenplatz. Er zog sich schwer Verletzungen — u. a. eine Verstauchung des rechten Armes und einen Schädelbruch — zu. Der von B. bei der Biegeli-Berufsgenossenschaft erhobene Anspruch auf Gemahung einer Unfallrente wurde abgewiesen. Der Unfall steht mit dem Betriebe in keinem Zusammenhang.

Eine Entschädigungspflicht besteht daher für die Berufsgenossenschaft nicht. Die beim Übervermögensamt Potsdam eingelegte Erleichterung wurde ebenfalls zurückgewiesen, weil es einen entschädigungspflichtigen Betriebsunfall nicht anerkannt werden kann. Die Weisheit, die in dem Urteil zum Ausdruck kommt, kennzeichnet die Weisheit des Verhandlungsamts in P. so eigenartig, daß sie hier wiedergegeben sei. Es heißt da u. a.: „Denn ein innerer unzähliger Zusammenhang zwischen Betrieb und Unfall besteht nicht, sondern nur der Kläger durch sein Verhalten an der Bahn auf der Kohlenbahn leste, ist er dies auf eigene Verantwortung, da die beschäftigende Firma zur Einnahme der Fahrzeiten einen besonderen Raum bereit hält, den der Kläger hätte aufsuchen müssen. Auch hätte sich der Kläger bei einer Überlegung sagen müssen, daß das Gelände ihn nicht tragen könnte.“

Gegen dieses Urteil wurde Rechts beim Reichsverfassungsamt eingegangen. Die Entscheidung des R.V.A. in P. ist; er verurteilte die Biegeli-Berufsgenossenschaft zur Entschädigungspflicht. Aus der Rechtsentscheidung des erkenndenden Senats sei das Richtige hier angeführt.

„Das Obervermögensamt hat den ursprünglichen Zusammenhang zwischen Betrieb und Unfall verneint, da sich der Kläger durch sein Verhalten außerhalb des Betriebes gesetzt habe. Die Behauptung, daß der Kläger sich absichtlich in die Gefahr begeben habe, um den Unfall herbeizuführen, ist von der Leistungsfähigkeit nicht aufzufstellen, eine solche Annahme nach Lage der Sache auch ausgeschlossen. Entschieden ist daher, ob sich der Kläger während der Einnahme des Frühstückes, die an sich eine private Sache ist, nicht dem Betrieb zuzurechnende Tätigkeit war, im Banne des Betriebes und der durch diesen geschaffenen Gefahren befunden hat. Das ist unbedingt zu bejahen. Der Unfall hat sich auf der Arbeitsstätte und gerade bei Begegnung einer gewöhnlichen Betriebsentlastung ereignet. Derartige Unfälle während der Arbeitszeit im Vorreise des Betriebes hat das Reichsverfassungsamt in zahlreichen Fällen in jahrelanger Rechtsprechung für verhinderungspflichtig erklärt (zu vergleichen zum Beispiel die Rechtsentscheidungen 477, 478, 562, 631, Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1888, Seite 176, 346, 194, Rechtsentscheidung 1316, Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1894, Seite 194, Rechtsentscheidung 1670, Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1897, Seite 567, Rechtsentscheidung 1741, Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1899, Seite 225 u. a.). Auch auf die Erhöhung des Übervermögensamtes, der Kläger habe, indem er sich auf die Latte setzte, anstatt den Gang zu Fuß einzuhalten, dies auf eigene Verantwortung genommen, kann ein ausschlaggebendes Gewicht nicht gelegt

